

Der Bundesminister für Verteidigung

Bonn, den 19. September 1957

- III A 4 -

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Errichtung von Truppendienstgerichten

Bezug: Kleine Anfrage 374 der Fraktion der SPD
- Drucksache 3768 -

Die Kleine Anfrage 374 der Fraktion der SPD beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Die Truppendienstrichter werden nach ihrer Eignung (Charakter, Persönlichkeit, Fähigkeiten und Leistungen) aus dem Kreis der Bewerber ausgesucht.

Zu Frage 2

Sie sollen richterliche Erfahrungen oder Erfahrungen als Rechtsanwälte, Staatsanwälte oder Verwaltungsbeamte haben und aufgrund ihres Dienstes als Soldat über ausreichende militärische Anschauung verfügen.

Zu Frage 3

Es ist sichergestellt, daß — wie vorstehend in Nr. 1 und 2 erwähnt — die Bewerber nur nach ihrer Eignung ausgewählt werden. Frühere Verwendung als Richter der ehemaligen Kriegsgerichtsbarkeit ist weder Voraussetzung noch Hinderungsgrund.

Zu Frage 4

a) Von den bis jetzt abschließend ausgewählten 8 Truppendienstrichtern waren 3 nicht in der früheren Kriegsgerichtsbarkeit tätig. Sie wurden aus der allgemeinen Justiz übernommen:

- 1 Landgerichtsrat aus Bayern,
- 1 Amtsgerichtsrat aus Schleswig-Holstein,
- 1 Amtsgerichtsrat aus Niedersachsen;

b) die übrigen 5 waren früher Richter der Kriegsgerichtsbarkeit und nach 1945 als Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte tätig:

- 1 Amtsgerichtsrat in Hessen,
- 1 Erster Staatsanwalt in Hessen,
- 1 Staatsanwalt in Schleswig-Holstein,
- 1 Rechtsanwalt und Bürgermeister in Bayern,
- 1 Oberlandesgerichtsrat in Nordrhein-Westfalen;

c) entfällt.

d)

Strauß